

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

		<b><u>Behörden:</u></b>			
<b>1</b>		<b>Stadt Wunstorf</b>	<b>1</b>		
	<b>1.1</b>	<b><u>Zum Verfahren</u></b> Die kurze Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme für einen solch bedeutenden und viele Bereiche tangierenden Verordnungsentwurf wird von unserer Seite als unangemessen erachtet und kritisiert, zumal sie auch in die Urlaubszeit fällt, was eine umfängliche Auseinandersetzung mit dem Ordnungstext zusätzlich erschwert. Eine zufriedenstellende Beteiligung der Gremien ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.		<b>1.1</b>	Die kurze Fristsetzung ist dem Erlass des MU zur Beschleunigung der Ausweisungsverfahren zur Umsetzung der Natura-2000-Gebiete geschuldet. Danach sind bis zum 15.10.2020 die Beschlussfassungen der zuständigen Gremien abzuschließen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>1.2</b>	<b><u>§ 2 Gebietscharakter</u></b> „Naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung“ umschreibt den tatsächlichen Gebietscharakter der Badeinsel oder des Steinhuder Meers nicht angemessen. Tourismus und Freizeitnutzung prägen das gesamte Areal wesentlich, ebenso der Segelsport, der am Steinhuder Meer eine nationale und zumindest in Teilen sogar internationale Bedeutung hat.  Viele Familien verbringen hier ihren Urlaub ohne klimabelastende Flugreise. Der überregional bedeutsame Tourismus stellt einen nicht zu vernachlässigenden örtlichen Wirtschaftszweig dar, an welchen auch zahlreiche Arbeitsplätze gekoppelt sind. Teil des bestehenden Tourismusangebotes sind auch Großveranstaltungen wie das „Steinhuder Meer in Flammen“ mit Feuerwerk, Illumination, Bootskorso bei Nacht und Musik mit bis zu		<b>1.2</b>	Das Steinhuder Meer ist ein gemeldetes FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet.  Die Schutzgebietsausweisung dient der Umsetzung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 3420-331 (94) „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ nach Maßgabe der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.  Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

		30.000 Besuchern. Hier ist eine Klarstellung und Ergänzung des Gebietscharakters erforderlich.		<p>Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete <b>entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen</b> zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung nach § 22 Abs.1 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG vom 02.11.2010 – 4 KN 109/10 Rn 29 zu FFH und Ur. vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 Rn 66 f. zu VSG).</p> <p>Danach bestimmt die Schutzzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind.</p> <p><b>Durch geeignete Gebote und Verbote</b> sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <b>ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG</b> entsprochen wird.</p> <p><b>Der Tatsache der mit zu berücksichtigenden Nutzungen im Bereich Sport, Freizeit- und Tourismus wird Rechnung getragen und in dem Gebietscharakter (§ 2) der Zusatz aufgenommen, dass insbesondere die Wasserfläche, die Insel Wilhelmstein, die Badeinsel Steinhude sowie der Bade- und Surfstrand Mardorf in den Sommermonaten stark vom Wassersport und der touristischen Nutzung sowie Freizeit und Erholung geprägt sind.</b></p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>	
	1.3	<p><b><u>§ 4 Ziffer 2 Hunde max. 2m Leine und Schwimmverbot</u></b></p> <p>Hundehalter stellen eine bedeutende und große Zielgruppe für den Tourismus dar. Mit den neuen Beschränkungen gingen wesentliche Anreize für diese</p>		1.3	<p>Das geplante LSG liegt im Gebiet der Verordnung über die Einrichtung des „Wildschutzgebietes Steinhuder Meer“ vom 29.12.1993 (Abl. RBHan. 1994/Nr. 2 vom 19.01.1994. Gemäß § 3 Abs. 3 der Wildschutzverordnung sind im Wildschutzgebiet</p>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

		<p>verloren. Es sollte daher eine Prüfung erfolgen, ob der Zugang ins Wasser für Hunde an ausgewiesenen Stellen gewährt bleiben kann, z. B. auf der Badeinsel, an der Promenade oder zwischen Steinhude und dem Hagenburger Kanal. Dies könnte auch jahreszeitlich begrenzt werden.</p>			<p>Hunde an der Leine zu führen. Hiervon sind nur kurzzeitige Ausnahmen im Rahmen der unmittelbaren Jagdausübung zulässig.</p> <p>Ein Anleinzwang besteht demnach bereits weitestgehend, insbesondere für die Bereiche der Badeinsel und zwischen Steinhude und Hagenburger Kanal.</p> <p>Die Promenade ist nicht Teil des geplanten LSG.</p> <p>Für die Hundebadestelle am Erlenweg gilt: Die Grenze des LSG wird auf die Grenze des FFH-Gebiets zurückgenommen. Die Landfläche verbleibt somit im alten LSG. Die Anleinpflcht der neuen LSG-VO greift landseitig hier somit nicht mehr. Die Anleinpflcht durch die bereits seit 1993 bestehende Wildschutzgebiets-VO bleibt bestehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	1.4	<p><b><u>§ 4 Ziffer 3 Verbot baulicher Anlagen aller Art</u></b>  <b><u>Vgl. § 5 Ziffer 2 Erlaubnisvorbehalt für Badeinsel, Wilhelmstein, Surf-und Badestrand</u></b></p> <p>Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, (wesentlich) zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sollte vollumfänglich unter Erlaubnisvorbehalt fallen und nicht nur für die in § 5 Ziffer 2 genannten Areale (Wilhelmstein, Badeinsel, Surf- und Badestrand)</p>		1.4	<p>Die Regelungen zum Bauen werden geändert.</p> <p>Das Verbot baulicher Anlagen gem. § 4 Satz 2 Nr. 3 bezieht sich nur noch auf den Bereich der Seefläche und deren Ufer; eine Definition dieser Bereiche wurde in dem VO-E ergänzt.</p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VO-E wird um bauliche Anlagen auf allen Landflächen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>
	1.4.1	<p>Die räumliche Einbeziehung von Häfen und Stegen in die VO sollte überdacht werden, da diesen Bereichen bauliche Anlagen und eine gewisse Geschäftigkeit und Unruhe immanent sind.</p>		1.4.1	<p>Es wurden lediglich die Teile der Häfen und Stege in das LSG einbezogen, die Bestandteil des FFH- und/oder Vogelschutzgebiets sind. Eine Herausnahme ist nicht möglich, da ansonsten erheblich große Nichtumsetzungsflächen entstehen. Das FFH- und Vogelschutzgebiet wäre damit rechtlich nicht im erforderlichen Maß gesichert.</p>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

					Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>1.5</b>	<b><u>Vgl. § 6 Abs. 2 Ziffer 8 Instandsetzung</u></b> Es sollte zukünftig eine Flexibilität erhalten bleiben, auf Bedarfsänderungen und auch auf erforderliche Erneuerungen bestehender Anlagen reagieren zu können (beispielsweise neue Stege, Erneuerung von Rastplätzen und Schutzhütten). Dies ist laut vorliegendem Verordnungsentwurf nicht möglich. Hier wird eine Anpassung des VO-Textes gefordert.		<b>1.5</b>	Die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 8 LSG-VO-E freigestellt, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden.  Neubauten unterliegen entweder dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LSG-VO-E oder dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m Satz 2 Nr. 3 LSG-VO-E. Zudem ist es gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 möglich, Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information mit vorheriger Erlaubnis der UNB umzusetzen. Darunter fallen z. B. auch Bänke oder Schutzhütten.  Den Bedenken wird nicht gefolgt.
	<b>1.6</b>	<b><u>§ 4 Ziffer 4 Befahrverbot</u></b> Die Badeinsel sollte ausgenommen werden, da hier z. B. durch Lieferverkehr, Wartungs- und Grünarbeiten oder Zeltlager oder auch durch Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, die keine Sonderrechte in Anspruch nehmen, Bedarfe bestehen.		<b>1.6</b>	Das Betreten und Befahren der Landfläche durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 freigestellt. Notwendige Einsätze der Polizei, der Feuerwehr, der Deutschen Luftrettung oder anderen Behörden mit Sicherheitsaufgaben sind bereits aus übergesetzlichen Gründen zulässig (vgl. Agena, in: Blum Agena, NAG-BNatSchG § 16 Rn 90, S. 41).  Bezüglich der Herausnahme der Badeinsel aus dem LSG siehe <b>Ziffer 1.4.1</b> .  Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>1.7</b>	<b><u>§ 4 Ziffer 6 Verbot zu zelten oder zu lagern</u></b>		<b>1.7</b>	Organisierte Zeltlager auf der Badeinsel werden freigestellt.

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

	<p>Die von verschiedenen Jugendvereinen regelmäßig auf der Badeinsel durchgeführten Zeltlager sollten weiterhin möglich bleiben und freigestellt sein.</p> <p>Die Stadt Wunstorf fordert eine Zonierung der Badeinsel, bei welcher auf einer ausgewiesenen Fläche Zeltlager und auch andere touristische, störungsarme Veranstaltungen ausgerichtet oder Handlungen vorgenommen werden können, bspw. das Drachensteigenlassen. Diese inneren Bereiche der Badeinsel könnten auch vom räumlichen Geltungsbereich ausgenommen werden.</p>		<p>Das Drachensteigenlassen wird auf der Badeinsel, dem Kite- und Surfstrand freigestellt.</p> <p>Eine Zonierung ist nicht notwendig.</p> <p>Der Anregung wird diesbezüglich gefolgt.</p>
<b>1.8</b>	<p><b><u>§ 4 Ziffer 11 Oberflächengestalt verändern</u></b></p> <p>Sandaufschüttungen zur Erhaltung eines ordentlichen Zustands des Badestrandes auf der Badeinsel müssen weiterhin erlaubt bleiben. Ebenso darf die regelmäßige Reinigung des Sandes hier und auf den Spielplätzen nicht von dem Verbot betroffen sein.</p>	<b>1.8</b>	<p>Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 LSG-VO-E ist die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden, freigestellt. Die Strände werden in dieser Regelung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<b>1.9</b>	<p><b><u>§ 4 Ziffer. 12 und 13 Einschränkungen der Befahrbarkeit der Seefläche (tages- und jahreszeitlich)</u></b></p> <p>Die gleichzeitige Abhandlung der Befahrbarkeit der Seefläche in zwei unterschiedlichen Verordnungen könnte zu Konflikten führen, insbesondere, wenn diese inhaltlich nicht vollumfänglich übereinstimmen. Sinnvoll wäre hier ein Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Dümmer- und Steinhuder-Meer-Verordnung (DSTMVO) oder eine inhaltsgleiche Regelung.</p>	<b>1.9</b>	<p>Die Regelungen wurden aus dem DStMVO übernommen, weil sie insbesondere zum Schutz des EU-Vogelschutzgebiets von besonderer Bedeutung sind und entsprechend zur rechtlich notwendigen Sicherung auch in der LSG-VO verankert sein müssen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<b>1.10</b>	<p><b><u>§ 4 Ziffer 16 Feuerwerksverbot</u></b></p> <p>Das festliche Wochenende mit Feuerwerk ist eine fast 7 Jahrzehnte alte Tradition in Steinhude, die auch politisch immer ausdrücklich gewollt wurde. Der Verordnungsentwurf sieht ein ausnahmsloses Verbot vor, das auch bei Berufung auf § 5 (1) Nr. 10 eine Untersagung</p>	<b>1.10</b>	<p>Der Erlaubnisvorbehalt wird in § 5 Abs. 1 Nr. 12 bezüglich des Festlichen Wochenendes präzisiert. Das festliche Wochenende mit Feuerwerk kann weiterhin nach Erlaubnis der UNB stattfinden. Bislang waren für diese Veranstaltung eine Befreiung sowie eine Er-</p>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

		erwarten lässt. Hier sollte, wie bisher gehandhabt, ein Erlaubnisvorbehalt eingeräumt werden. Andernfalls sollte durch eine explizit benannte Ausnahme für diese traditionellen Veranstaltungen von dem Verbot die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese zukünftig gesichert stattfinden kann. Aber auch hier gilt, dass Anpassungen touristischer Veranstaltungen möglich sein müssen. Ein reines Einfrieren des Status Quo ist aus Sicht der Stadt Wunstorf nicht zielführend.			laubnis nötig, jetzt ist nur noch eine Erlaubnis notwendig, der Verwaltungsaufwand verringert sich dadurch.  Der Anregung wird gefolgt.
1.11	<b><u>§ 4 Ziffer 17 Drachenverbot</u></b> Auch die Sportgeräte der Kitesurfer, die in starkem Maße im Surfbereich anzutreffen sind, fallen unter „Drachen“. Ein Verbot dieser Sportgeräte würde den Ausschluss einer großen Nutzergruppe und Verlust eines bedeutenden Freizeitwertes bedeuten. Nach Information der Region (Frau Schemmel) sei Kitesurfen in dem vorgesehenen Areal auch weiterhin erlaubt, da dies in der Dümmer-und-Steinhuder-Meer-Verordnung (DSTMVO) geregelt sei. An dieser Stelle des Verordnungsentwurfes fehlt somit der Verweis auf die Regelungen der Dümmer-und Steinhuder-Meer-VO zum Kitesurfen. Dieser Querverweis sollte aus Sicht der Stadt Wunstorf mit in den VO-Text aufgenommen werden.  Ein generelles Drachenverbot wird zudem als unverhältnismäßig angesehen. Zumindest in den Strandbereichen und auf der Badeinsel sollten sie zugelassen werden.  Zielführend wäre außerdem eine Zonierung der Badeinsel, bei welcher auf einer ausgewiesenen Fläche das Drachensteigenlassen und auch andere touristische, störungsarme Veranstaltungen ausgerichtet werden können, bspw. Zeltlager.		1.11	Das Kitesurfen fällt ausdrücklich <u>nicht</u> unter das Drachensteigenlassen. Die Regelung wurde ergänzt. Zudem wird das Drachensteigenlassen auf der Badeinsel, dem Bade- und Surfstrand freigestellt.  Der Anregung wird gefolgt.  Bezüglich der Zonierung der Badeinsel siehe auch <b>Ziffer 1.7</b> .  Der Anregung wird nicht gefolgt.	

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

<p><b>1.12</b></p>	<p><b><u>§ 4 Ziffer 18 Flugverbot Unbemannte Luftfahrzeuge etc.</u></b></p> <p>Es sollte ein Erlaubnisvorbehalt für professionell durchgeführte Aufnahmen (Drohnen-Flüge) eingeräumt werden. Dies kommt nicht nur Werbe- und Informationszwecken (Reportagen über das Steinhuder Meer mit Luftaufnahmen) zugute, sondern kann im Einzelfall auch im Naturschutz sinnvoll sein (Auffinden von Wild).</p>		<p><b>1.12</b></p> <p>Der Einsatz von Drohnen führt zu einer Störung im Vogelschutzgebiet und ist in diesem LSG weder zu forst- noch zu landwirtschaftlichen Zwecken regelmäßig notwendig.</p> <p>Gem. § 6 Abs. 9 ist die Umsetzung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind, freigestellt. Der Einsatz einer Drohne beispielsweise für Dokumentarfilme kann ggf. als Projekt gewertet werden und wäre dann mit einer Ausnahmegenehmigung möglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>1.12.1</b></p>	<p>Der militärische Flugbetrieb des LTG 62 darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Übungen und Manöver mit anderen nationalen oder internationalen Verbänden. Zulässig muss ebenfalls ein ziviler Flugbetrieb sein, soweit er der zivilen Wartung der Militärflugzeuge dient. Insoweit kann z.B. die Anlieferung von Ersatzteilen in Betracht kommen.</p>		<p><b>1.12.1</b></p> <p>Unbeschadet von den (Flug-)Verboten des § 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 18 bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 9 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p>
<p><b>1.12.2</b></p>	<p>Die Landemöglichkeit für einen Rettungshubschrauber muss ebenfalls erhalten bleiben.</p>		<p><b>1.12.2</b></p> <p>Notwendige Einsätze der Deutschen Luftrettung sind bereits aus übergesetzlichen Gründen zulässig (vgl. Agena, in: Blum Agena, NAG-BNatSchG § 16 Rn 90, S. 41).</p> <p>Eine Einschränkung der Landemöglichkeit erfolgt somit nicht.</p>
<p><b>1.13</b></p>	<p><b><u>§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 Stege</u></b></p> <p>Ein Erlaubnisvorbehalt für jegliche Änderung ist unverhältnismäßig. Ausreichend ist dies bei einer wesentli-</p>		<p><b>1.13</b></p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird dahingehend angepasst, dass lediglich <u>wesentliche</u> bauliche Änderungen oder Neubauten darunterfallen. Die Unterhaltung der Stege ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7</p>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

		<p>chen Änderung. Ersatzbauten sollten als Befreiung aufgenommen werden. Das routinemäßige saisonale Aufbauen und Abbauen der vorhandenen Holzstege sollte ausdrücklich ausgenommen werden.</p>			<p>freigestellt und die Instandsetzung ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden.</p> <p>Es wird folgende neue Freistellung hinzugefügt: Freigestellt ist der jährliche Auf- und Abbau der Stege einschließlich der notwendigen Stromversorgung sowie der Lagerung am Ufer.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>
1.14	<p><b><u>§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 Bauliche Anlagen</u></b></p> <p>Eine bloße Nutzungsänderung sollte nicht den Verwaltungsakt eines Erlaubnis-antrages und -bescheides verursachen. Dies ist ein unverhältnismäßiger Aufwand.</p>		1.14	<p>Eine zweckfremde Nutzung könnte mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein.</p> <p>Der Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	
1.15	<p><b><u>§ 5 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 Bild- und Schrifttafeln, Besucherlenkung</u></b></p> <p>Sobald ein Vorhaben, entsprechende Schilder aufzustellen, besteht, wurde der Bedarf vor Ort bereits ermittelt. Den Verwaltungsakt eines Erlaubnis-antrags hieran anzuschließen, erscheint an dieser Stelle unverhältnismäßig. Beispiel: Warnschild auf der Badeinsel: Achtung Blaualgen. Es sollte eine Beschränkung des Erlaubnisvorbehalts auf gewerbliche Werbeschilder erfolgen.</p>		1.15	<p>Das Aufstellen von Warnschildern fällt unter die Freistellung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Die Erläuterungen werden diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	
1.16	<p><b><u>§ 5 Abs. 1 Ziffer 10 Organisierte Veranstaltungen aller Art</u></b></p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt ist unklar und geht zu weit. Zur Vereinfachung häufig und regelmäßig wiederkehrender Veranstaltungen (Steinhuder Meer in Flammen, Eisfest, Hochzeiten auf Wilhelmstein, Dämmer-schoppen-Fahrt, etc.) sollte folgender Zusatz aufgenommen werden: „Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen können unbefristet geltende Erlaubnisse erteilt werden“.</p>		1.16	<p>Siehe <b>Ziffer 1.10.</b></p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt ist zwingend notwendig, da die UNB die Möglichkeit zur Prüfung der Verträglichkeit der jeweiligen Veranstaltung mit den Schutzgütern behalten muss. Veranstaltungen wären ohne diese Prüfung gar nicht möglich. Zudem bleibt die Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltung flexibel. Mit einer Dauergenehmigung dürfte sie ausschließlich in dem festgelegten Rahmen stattfinden.</p>	

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

					<p>Für die Insel Wilhelmstein wird ein mit der UNB abgestimmtes Nutzungskonzept entwickelt. Die in diesem Rahmen festgelegten Nutzungen fallen unter die Freistellung gem. § 6 Abs. 3 LSG-VO-E, nach der die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende bestimmungsgemäße Nutzung der Insel „Wilhelmstein“ freigestellt ist. Beispielsweise für Hochzeiten wird daher keine Erlaubnis notwendig sein.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	1.17	<p><b><u>§ 5 Abs. 1 Satz 2 Feuerwerk</u></b></p> <p>Damit wird auch ein privates Silvesterfeuerwerk im Ortskern von Steinhude unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Es sollte eine Beschränkung auf gewerbliche Feuerwerke erfolgen. Silvester sollte generell ausgenommen sein.</p>		1.17	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	1.18	<p><b><u>§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 d) und e) Befahren</u></b></p> <p>Die Durchführung von Veranstaltungen (inkl. deren Nachbereitung, Personal), die an die Fahrgastschifferei gebunden ist, sollte nicht durch das Fahrverbot von Fahrgastschiffen später als 1 Stunde nach Sonnenuntergang verhindert werden.</p> <p>Das Personal verlässt die Insel erst nach den letzten Gästen und muss die Möglichkeit dazu haben. Es muss also für Personal eine weitere Stunde Karenzzeit geben.</p>		1.18	<p>Organisierte Veranstaltungen fallen unter den Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11. Alle mit der jeweiligen Veranstaltung ggf. verbundenen Verbotstatbestände (z. B. Lärm, Feuerwerk, Nachtbefahrensverbot etc.) werden in der Erlaubnis berücksichtigt. Eine gesonderte Freistellung ist nicht notwendig.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Freistellung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 d) wird ergänzt.</p> <p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p>
	1.19	<p><b><u>§ 6 Abs. 2 Ziffer 4 Gefahrenabwehr</u></b></p> <p>Einer Gefahrenabwehr oder der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht wohnt eine Dringlichkeit inne. Eine Anzeigepflicht ist verfehlt. Auch die nachträgliche Unterrichtung ist ein unnötiger Bürokratieaufwand. Letztlich geht es um die Erfüllung einer Rechtspflicht.</p>		1.19	<p>Die Anzeigepflicht gehört zu den Vorschriften, die den Inhalt des Eigentums i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmen und stellt einen Aspekt der Sozialbindung des Eigentums i.S.d. Art. 14 Abs. 2 GG dar (Agena, in: Blum Agena, NAGBNatSchG § 21 Rn 41 Abs. 2). Eine rechtzeitige Anzeige routinemäßiger Arbeiten zur Verkehrssicherung dürfte problemlos möglich</p>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

					sein. Handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, wäre die UNB im Nachgang unverzüglich darüber zu unterrichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 LSG-VO-E). Den Bedenken wird nicht gefolgt.
1.20	<b><u>§ 6 Abs. 2 Ziffer 5 Gehölzschnitt/Pflegeschnitt mit 4-wöchiger Anzeigefrist</u></b> Eine Anzeigefrist von 4 Wochen stellt einen nicht unerheblichen Koordinierungsaufwand dar und ist aufgrund der erforderlichen Berücksichtigung von Faktoren wie Wetter, personeller Verfügbarkeit sowie ggf. auch Verfügbarkeit beauftragter Fremdfirmen nicht praktikabel. Da es sich um geringe Eingriffe im Rahmen der regelmäßigen Gehölzpflege und im erforderlichen Maß handelt, erscheint diese verwaltungstechnische Erschwerung unverhältnismäßig.		1.20	Siehe <b>Ziffer 1.19</b> . Solche Arbeiten sind regelmäßig vorhersehbar. Insbesondere bei umfangreicheren Maßnahmen kommt es häufig zu Rückfragen bei der UNB, z.B. von Anwohnern zur Rechtmäßigkeit solcher Arbeiten. Eine entsprechende Information ermöglicht der UNB adäquat darauf zu reagieren und von weiteren Sachverhaltsermittlungen abzusehen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.	
1.21	<b><u>§ 6 Abs. 2 Ziffer 8 Instandsetzung</u></b> Die Instandsetzung von bestehenden Wegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie auch der Uferschutzeinrichtungen (Spundwände zur Uferbefestigung) müssen ohne Anzeigefrist freigestellt sein. Faktoren wie personelle Verfügbarkeit, Wetter, Dringlichkeit sowie ggf. auch die zeitlichen Möglichkeiten ausführender Firmen sind zu koordinieren. Eine zusätzliche Abhängigkeit von einem möglichen Ausführungstermin nach 4 Wochen ist vor allem im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht zielführend. Die Stadt Wunstorf fordert hier deshalb eine einfachere und praxisnähere Regelung.		1.21	Die UNB muss insbesondere in einem VSG Kenntnis über anstehende Baumaßnahmen haben. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass regelmäßig Meldungen von Bürgern über Maßnahmen eingehen. Auch diesbezüglich ist der Verwaltungsaufwand sowohl für die jeweils betroffene Stadt als auch für die Region geringer, wenn Kenntnis über die Maßnahme besteht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.	
1.22	<b><u>§11 Inkrafttreten</u></b> Der Verordnungsentwurf sieht eine im Vergleich zur bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung Steinhuder		1.22	In § 11 Abs. 2 wird ausgeführt, dass das alte LSG H1 in dem hier <u>überplanten</u> Gebiet außer Kraft tritt. Die Erläuterungen werden diesbezüglich ergänzt.	

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

		Meer“ anderen Grenzverlauf vor. Beispielsweise wird im Süden eine größere Fläche nicht mit einbezogen. Dass die Altverordnung nur für die in der neuen Verordnung behandelte Fläche außer Kraft gesetzt wird, für darin aber nicht enthaltene Teilflächen weiterhin Gültigkeit behält, sollte deutlicher und unmissverständlich dargestellt werden!			Der Anregung wird dahingehend gefolgt.
	<b>1.23</b>	<b><u>Seebühne</u></b> Die für einen befristeten Zeitraum im Hafenbereich liegende Seebühne ist eine weitere traditionelle Veranstaltung, die sich sehr großer Beliebtheit erfreut und Steinhude in einem sehr großen Umkreis ein Alleinstellungsmerkmal verleiht.  Es sollte dauerhaft sichergestellt sein, dass sie von der hier erarbeiteten Verordnung unberührt bleibt und auch nicht durch den § 4 Satz 2 Ziffer 3 (Verbot baulicher Anlagen) verhindert wird. Eine Anzeigepflicht bei Rückbau gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 9 wäre ebenso verfehlt.		<b>1.23</b>	Vgl. dazu 1.10 und 1.16. Auch diese Veranstaltung ist grundsätzlich weiterhin möglich. Sie bedarf indes der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist gemäß § 5 Abs. 2 NSG-V-E, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit der Charakter des Gebietes nicht verändert.  Den Bedenken wird nicht gefolgt.
<b>2</b>		<b>Stadt Neustadt</b>	<b>2</b>		
	<b>2.1</b>	Im Neuausweisungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ (LSG-H 01) teilt die Stadt Neustadt am Rübenberge mit, dass sie der Verordnung zum LSG „Seefläche Steinhuder Meer“ entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf zustimmt unter der Voraussetzung, dass folgende Hinweise, Anregungen, Kritik und Änderungswünsche geprüft und ggf. in die Verordnung zu dem LSG aufgenommen werden sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt Neustadt, der am 10.08.2020 tagt:		<b>2.1</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>2.2</b>	<b><u>Bereich Tourismus und Naherholung</u></b> Das LSG soll der Begründung zufolge die Wasserfläche, die Erlenwälder, Moorwälder etc. betreffen. Die Strände		<b>2.2</b>	Da die genannten Strände, auch wenn selbst nicht schutzwürdig, in unmittelbarem räumlichen Zusam-

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

		(Weiße Düne, Surfstrand, Hundestrand) sind demzufolge nicht vorrangig schutzwürdig, so dass gefordert wird, diese aus dem LSG heraus zu nehmen. Damit würde auch der Grenze des FFH-Gebietes entsprochen. Im Übrigen müssen Sandauffüllungen an den Stränden möglich bleiben, um sie langfristig in einem für ein touristisches Gebiet angemessenen Zustand zu erhalten. Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ist ein Schutzzweck auch die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.			menhang und dementsprechend mit der unmittelbaren Nutzung der Seefläche stehen, wurden diese mit einbezogen.  Sie liegen auch jetzt schon im Landschaftsschutzgebiet. An dem Schutzstatus der Strände ändert sich also nichts. Zudem wurde u. a. für die Strände die Fortführung der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der hier vorhandenen baulichen Anlagen freigestellt (vgl. § 6 Abs. 3).  Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>2.3</b>	Der VO-Entwurf muss stärker die hohe touristische Bedeutung des Steinhuder Meeres und seiner unmittelbaren Umgebung berücksichtigen. Es handelt sich bei diesem Gebiet nicht nur um ein Feucht- und Vogelschutzgebiet internationaler Bedeutung, sondern auch um ein Tourismus- und Wassersportgebiet von mind. nationaler Bedeutung. Gäste ganz unterschiedlicher Herkunft und Familien- und Alterssituation verbringen hier ihren Urlaub, ohne dass eine allzu klimaschädliche Anreise erforderlich ist. Der wirtschaftliche Aspekt für die gesamte Region bis hin zum Land Niedersachsen ist nicht zu vernachlässigen. Ganz aktuell hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium das touristische Entwicklungskonzept als regionales Tourismuskonzept anerkannt und damit die Entwicklung der Destination gewürdigt. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen darf durch die VO nicht verhindert werden.		<b>2.3</b>	Siehe <b>Ziffer 1.2</b>
	<b>2.4</b>	Regelungen, die inhaltlich der DStMVO (Dämmer und Steinhuder Meer-Verordnung) entstammen, sollten in dieser VO nicht noch einmal aufgeführt werden, da dieses zu Irritationen führen kann, insbesondere wenn die Bestimmungen nicht deckungsgleich sind. Mit der DStMVO liegt eine beschlossene und abgestimmte Verordnung vor, hier bietet sich ein Verweis auf die jeweils gül-		<b>2.4</b>	Natura 2000-Gebiete sind hoheitlich zu sichern. Dies erfordert eine dauerhafte, verbindliche und drittwirksame Sicherung. <b>Die Verordnung zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes muss - allein schon aus Gründen der Rechtsklarheit - selbst alle erforderlichen Inhalte für die Sicherung umfassen. (...)</b>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

		tige Fassung der DSTMVO an. Falls Änderungen erforderlich werden, sind sonst jeweils beide Verordnungen anzufassen.			[Antwort der Landesregierung zu Frage 13 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 17/5761)].  Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>2.5</b>	der Kormoran ist unter § 3 (4) 2. nicht als wertbestimmende Gastvogelart zu nennen.		<b>2.5</b>	Das hier in der Ausweisung befindliche LSG-H 1 „Seefläche Steinhuder Meer“ ist u.a. Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiets 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42). Die Grundlage für die Ausweisung zum Europäischen Vogelschutzgebiet bildet die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 (Inkrafttreten am 15. Februar 2010). Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es u.a., sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Bei dem Kormoran handelt es sich um eine wertbestimmende Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Da die Schutzgebietsverordnung die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie für eine rechtlich richtige Sicherung umsetzen muss, wurden auch diese Arten als Erhaltungsziel aufgeführt.  Der Kormoranbestand nimmt am Steinhuder Meer seit Jahren nachweislich ab.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>2.6</b>	Das in § 4, 2. der VO genannte Verbot, Hunde ohne Leine laufen oder schwimmen zu lassen, ist zu entfernen. Hundehalter stellen einen großen Teil innerhalb der Bevölkerung und somit auch der Urlaubsgäste dar. Aktuell ist an der Nordseite des Steinhuder Meeres nur an der Hundebadestelle am Erlenweg das Baden für Hunde zulässig, auf der Wiesenfläche davor können sie freilaufen und spielen, ohne andere Erholungssuchende zu stören. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen, ob-		<b>2.6</b>	Siehe dazu <b>Ziffer 1.3</b>  Die Grenze des LSG wird auf die Grenze des FFH-Gebiets zurückgenommen. Die Landfläche verbleibt somit im alten LSG. Die Anleinplicht der neuen LSG-VO greift landseitig hier somit nicht mehr. Die Anleinplicht durch die bereits seit 1993 bestehende Wildschutzgebiets-VO bleibt bestehen.

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

		wohl der Zugang zum Wasser eng und nur bedingt attraktiv ist. Durch die Schaffung dieses Angebotes ist es gelungen, Hundebesitzer dahingehend zu lenken, dass sie ihre Hunde an dieser Stelle verträglich laufen und baden lassen. Diese Möglichkeit ist dringend zu erhalten, um das Baden lassen zu kanalisieren. Hundehalter sind eine wichtige Gruppe der Gäste, welche sich gerne umweltverträglich in der Natur aufhalten aber auch das berechnete Interesse haben, wahrgenommen zu werden.			Der Anregung wird gefolgt.
	<b>2.7</b>	Zu § 4, 3.: Der Auf- und Abbau sowie die Lagerung der in die Wasserfläche führenden Stege am Ufer nach der Saison muss weiterhin möglich sein.		<b>2.7</b>	Der LSG-VO-E wird diesbezüglich ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
	<b>2.8</b>	Zu § 4, 3. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nicht in § 4 unter den Verboten, sondern unter Erlaubnisvorbehalt zu fassen. Bauliche Anlagen können auch Aussichtstürme, Schutzhütten, Rastplätze etc. wie auch temporäre Anlagen zur Durchführung von Veranstaltungen, z.B. das festliche Wochenende, Kino am Meer, Gottesdienste, Eisfeste sein, also Anlagen, die der Erholung und Besucherlenkung dienen. Hier ist es denkbar, dass vorhandene Anlagen erneuert werden müssen. Dieses wäre laut Entwurf nicht möglich. Die reine Umnutzung als pauschale Veränderung der baulichen Anlage zu betrachten und somit zu verbieten, ist nicht angemessen.		<b>2.8</b>	Siehe dazu <b>Ziffer 1.4</b> Die Regelungen zum Bauen werden geändert. Das Verbot baulicher Anlagen gem. § 4 Satz 2 Nr. 3 bezieht sich nur noch auf den Bereich der Seefläche und deren Ufer; eine Definition dieser Bereiche wurde im LSG-VO-E ergänzt. Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LSG-VO-E zur Klarstellung ergänzt.. Der Anregung wird dahingehend gefolgt.
	<b>2.9</b>	Zu § 4, 4.: Die Vereinskrananlagen müssen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern angefahren werden können. Auch das Abstellen der entsprechenden Fahrzeuge ist zu erlauben. Für Veranstaltungen, z.B. das Festliche Wochenende, ist unter anderem an der Weißen Düne das Befahren und Abstellen von Verkaufsständen/Anhängern zu erlauben. Eine Freistellung ist auch für Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zur Strandsanierung sowie Reinigungsfahrzeuge der Stadt Neustadt erforderlich.		<b>2.9</b>	Die Krananlagen und der Uferweg (abgesehen von dem Holzsteg im Nordosten) liegen <u>nicht</u> im geplanten LSG.  Organisierte Veranstaltungen bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 10 LSG-VO-E der Erlaubnis. In der Erlaubnis wäre alles Notwendige zu regeln.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					<p>Für das „Festliche Wochenende ist ein eigener Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Ziffer 11 LSG-VO-E) aufgenommen worden.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<b>2.10</b>	<p>Zu § 4, 8.: Es ist ein Verweis darauf zu ergänzen, dass das Verbot nicht für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gilt, entsprechend § 6 (2) 6. der LSG-Verordnung. Anlagen, die den Wasserzufluss und –abfluss vom Steinhuder Meer regeln, müssen explizit als zulässig genannt werden. Auch eine Wasserentnahme für Feuerwehreinsätze muss möglich sein.</p>		<b>2.10</b>	<p>Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO-E ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes freigestellt, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Angaben zu Ort, Umfang und Zeit der Ausführung angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässer-Unterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde.</p> <p>Freigestellt ist gemäß Nr. 7 auch der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen (...) sowie deren Instandsetzung (Nr. 8) nach vorheriger Anzeige.</p> <p>Feuerwehreinsätze sind bereits von der ratio legis her zulässig. Einer besonderen Ermächtigung bedarf es nicht.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<b>2.11</b>	<p>Zu § 4, 11.: Es muss klargestellt werden, dass (sofern die Strände Teil des LSG werden) Veränderungen der Oberflächengestalt zur Strandsanierung zulässig bleiben.</p>		<b>2.11</b>	<p>Siehe <b>Ziffer 1.8.</b></p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt werden aus den Verboten heraus- und in die Erlaubnisvorbehalte hineingenommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

<b>2.12</b>	Zu § 4, 12.: Die Fahrgastschiffahrt ist von der Regelung zu befreien, da beispielsweise nach Veranstaltungen auf der Insel Wilhelmstein mitunter in der Dämmerung Rückfahrten der Gäste ans Festland stattfinden müssen.	<b>2.12</b>	Nachtfahrten der Fahrgastschiffahrt sind nach der DStMVO verboten.  Für die derzeit <u>erlaubten</u> Nachtfahrten der Fahrgastschifferei liegt nach vorangegangener FFH-Verträglichkeitsprüfung eine behördliche Genehmigung vor.  Gem. § 6 Abs. 11 bleiben bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Die genehmigten Fahrten sind also dementsprechend weiterhin möglich.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
<b>2.13</b>	Zu § 4, 12.-14. ist zu ergänzen, dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Wassersportler die Verbote für Fahrzeuge zur Wasserrettung explizit nicht gelten.	<b>2.13</b>	Die Wasserrettung wurde unter § 5 Abs.2 Nr. 2c) LSG-VO-E aufgenommen.  Der Anregung wird gefolgt.
<b>2.14</b>	§ 4, 14. ist zu streichen, da der erforderliche Schutz für die Wasservögel bereits in der Richtlinie des EU-Vogelschutzgebietes V 42 „Steinhuder Meer“ von 2009 geregelt ist.	<b>2.14</b>	Die EU-Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
<b>2.15</b>	Laut § 4, 16. im Entwurf sind Feuerwerke im Gebiet generell verboten. Hiervon wäre auch das festliche Wochenende am Steinhuder Meer betroffen, welches eine Traditionsveranstaltung seit fast 70 Jahren ist und regelmäßig sehr viele Gäste anlockt. Ohne Feuerwerk ist dieses nicht denkbar, daher ist dafür ein Erlaubnisvorbehalt erforderlich. Wir fordern daher, Folgendes am Ende von § 5 (1) zu streichen: „Außerhalb des LSG bedarf, unbeschadet der Vorschriften der Verordnungen der angrenzenden NSG HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und NSG-HA 154 „Totes Moor“ der Erlaubnis (siehe Anlage: Übersichtskarte), wer beabsichtigt, im Umkreis von 500 m um das LSG herum Feuerwerke abzubrennen.“	<b>2.15</b>	Der Erlaubnisvorbehalt unter § 5 Abs. 1 Satz 2 LSG-VO-E wurde entsprechend ergänzt ( <u>neu</u> : Nr. 11).  Siehe dazu auch <b>Ziffer 1.10</b> .  Der Anregung wird gefolgt.

## Anregungen und Bedenken

## Stellungnahme der Verwaltung

<b>2.16</b>	§ 4, 17. ist zu streichen, u.a. da das Kite-Sufen im Rahmen der DSTVO erlaubt ist und da das Drachensteigen lassen mindestens am Bade- und Surfstrand sowie auf der Badeinsel möglich sein sollte.	<b>2.16</b>	Das Kite-Surfen ist von der Regelung nicht betroffen. Zur Verdeutlichung wurde die Aufzählung zu Nr. 17 entsprechend ergänzt. Zudem wurden die Badeinsel, der Bade- und der Surfstrand ausgenommen.  Siehe auch <b>Ziffer 1.11.</b>  Der Anregung wird dahingehend gefolgt.
<b>2.17</b>	Bei § 4, 18. ergänzen, dass die Befreiung von dem Verbot auch auf Luftrettungsfahrzeuge und für die Wasserentnahme mit Luftfahrzeugen ausgedehnt werden muss. Erinnert sei hier an die Einsätze anlässlich der Waldbrandkatastrophe 1976.	<b>2.17</b>	Notwendige Einsätze der Polizei, der Feuerwehr, der Deutschen Luftrettung oder anderen Behörden mit Sicherheitsaufgaben sind (bereits) aus übergesetzlichen Gründen zulässig (vgl. Agena, in: Blum Agena, NAGBNatSchG § 16 Rn 90, S. 41).  Siehe auch <b>Ziffer 1.12.2.</b>  Der Anregung wird nicht gefolgt.
<b>2.18</b>	Zu § 5 (1) 2. ist zu berücksichtigen, dass es Überlegungen gibt, gemeinsam mit dem NLWKN den Surfbereich durch Buhnen vor Sandabtrag in den Wintermonaten zu schützen. Diese Maßnahme und andere Surf- und Sandstrandunterhaltungen (insbesondere Sandrückholungen aus dem ufernahen Bereich) müssen möglich bleiben.	<b>2.18</b>	Die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Surfstrand fallen unter den Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und sind demnach weiterhin umsetzbar.  Die Unterhaltung und Instandsetzung der Strände sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 freigestellt.  Den Bedenken wird nicht gefolgt.
<b>2.19</b>	§ 5 (1) 3. Wir regen an, eine langfristige Erlaubnis hierzu zu ermöglichen.	<b>2.19</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>2.20</b>	§ 5 (1) 5.: Die Rad- und Wanderwegweisung muss freigestellt sein, ebenso kurzfristig erforderliche Maßnahmen (siehe die aktuelle Corona-Situation).	<b>2.20</b>	Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information umzusetzen bedarf gemäß § 5 Satz 2 Nr. 5 NSG-V-E der Erlaubnis der UNB. Die Regelung ist notwendig, allein schon um ggf. unnötigen „Schilderwäldern“ vorzubeugen.  Notwendige Hinweise, z.B. wegen Corona oder Blaualgen, wären i.d.R. als Maßnahmen der Gefahrenabwehr (vorrübergehend) zulässig.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>2.21</b>	Der Rundweg ist ein abgestimmter, genehmigter Fahrradweg, der das Highlight in der touristischen Wegeführung darstellt. Dieser muss auch wegen seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet regelmäßig erneuert werden, um den aktuellen Ansprüchen an Wegeoberfläche und Sicherheit zu entsprechen. Die Erneuerung im bisher genehmigten Maß (Verlauf und Oberfläche) ist freizustellen. Dies muss auch für die auf Stegen verlaufenden Abschnitte des Uferwegs oberhalb der Wasseroberfläche gelten.		<b>2.21</b>	<p>Der Uferweg liegt zum größten Teil nicht im geplanten LSG. Für den Teil des Uferwegs im Nordosten, der auf einem Steg verläuft, und den Teil im Südwesten gelten folgende Freistellungen:</p> <p>Der Betrieb, die Überwachung und <i>Unterhaltung</i> der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung <b>sowie von öffentlichen Wegen</b> in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO-E freigestellt.</p> <p>Die <i>Instandsetzung</i> der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist gemäß Nr. 8 freigestellt, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	<b>2.22</b>	§ 5 (1) 8: An allen Stegen sind die bestehenden Stromkästen freizustellen.		<b>2.22</b>	<p>Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird dahingehend angepasst, dass lediglich <u>wesentliche</u> bauliche Änderungen oder Neubauten darunterfallen. Die Unterhaltung der Stege ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 freigestellt und die Instandsetzung ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden.</p> <p>Es wird folgende neue Freistellung hinzugefügt: Freigestellt ist der jährliche Auf- und Abbau der Stege einschließlich der notwendigen Stromversorgung sowie der Lagerung am Ufer (§ 6 Abs.2, Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

<b>2.23</b>	§ 5 (1) 10. Wir regen an, dass für Veranstaltungen wie Kino am Meer und Festliches Wochenende langfristige Genehmigungen ausgestellt werden.	<b>2.23</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>2.24</b>	Die in § 6 durchgängig erforderliche Anzeigefrist von 4 Wochen wird sich in der Realität als nicht haltbar zeigen. Gerade Unterhaltungsarbeiten können nicht so exakt geplant werden. Hier spielen verschiedene Faktoren (Dringlichkeit, personelle Kapazitäten, Saison, Wetter) eine Rolle und insbesondere die Situation der beauftragten Dienstleister. Derzeit ist es nicht zielführend, auf ein bestimmtes Ausführungsdatum zu pochen, vielmehr ist es schwierig genug, überhaupt Arbeiten beauftragen zu können.	<b>2.24</b>	Siehe <b>Ziffer 1.20</b> . Unterhaltungsarbeiten in dem Gebiet können durchaus mit dem Schutzzweck der Verordnung kollidieren. Die Anzeigepflicht ist demnach erforderlich und angemessen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
<b>2.25</b>	Zu § 6 (2) 2. f) wird eine Freistellung für alle Fahrzeuge des Wassersports, die ohne Verbrennungsmotor betrieben werden, gefordert.	<b>2.25</b>	Die Regelung (neu unter § 6 Abs. 2 Nr. 2 g) stellt das Befahren der Seefläche und die des Hagenburger Kanals mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb oder mit batteriebetriebenen Elektromotoren mit einer Leistung bis 7,35 kW (10 PS) frei, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten. Darunter fallen auch solche Fahrzeuge des Wassersports. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
<b>2.26</b>	Bei § 6 (3) bitte beachten, dass sich die Nutzung des Wilhelmsteins gerade im Umbruch befindet. Die fürstliche Hofkammer, das Land, die Region und die SMT erarbeiten derzeit ein Konzept.	<b>2.26</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>2.26.1</b>	Bitte auch eine Freistellung der Fortführung der bestehenden bestimmungsgemäßen Nutzung der Hundebastelle mit vorgelagerter Wiese aufnehmen. Die Grenze des LSG sollte besser auf die Grenze des FFH-Gebietes verlegt werden (s.o.).	<b>2.26.1</b>	Siehe dazu <b>Ziffer 2.6</b> Der Anregung wird gefolgt.
<b>2.27</b>	§ 6 Die Seestege sind ebenso wie der Kran am Segelclub Minden wichtige und genehmigte Bauten am und im Steinhuder Meer. Sie sind dringend zu erhalten und	<b>2.27</b>	Die Krananlagen sind nicht Bestandteil des LSG.

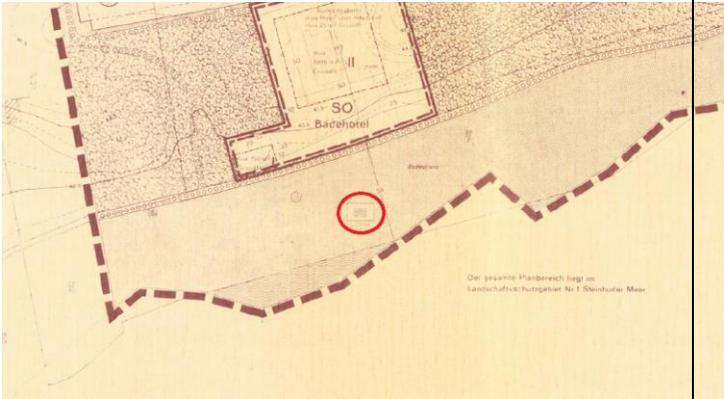
### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

		müssen auch erneuert werden können. Eine Anzeigefrist von 4 Wochen in den Freistellungen ist dabei nicht unbedingt einhaltbar und auch nicht praktikabel.			Die Unterhaltung der Stege ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 ohne Anzeige freigestellt. Lediglich Instandsetzungen, die über die gewöhnliche Unterhaltung hinausgehen und i. d. R. planbar sind, sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist anzeigepflichtig. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
	<b>2.28</b>	§ 6 Die Seebühne findet im Entwurf der Verordnung nirgends Erwähnung. Bei der Seebühne handelt es sich um ein gefördertes Kooperationsprojekt der Städte Neustadt und Wunstorf, welches viel Beachtung findet und einmalig in der Umgebung ist. Der weitere Betrieb (Die Seebühne liegt auf dem Wasser, die Zuhörer stehen und sitzen an Land) muss zwingend gesichert sein.		<b>2.28</b>	Die „Seebühne“ unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11. Den Bedenken wird dahingehend gefolgt.
	<b>2.29</b>	§ 6 Die Nutzung sowie die Erneuerung/ Instandhaltung der Spielplätze (z.B. Lütjen Mardorf) und des Volleyballplatzes ist freizustellen.		<b>2.29</b>	Siehe dazu <b>Ziffer 2.21</b> Den Bedenken wird nicht gefolgt.
	<b>2.30</b>	<u>Bereich rechtskräftige Bebauungspläne</u> Der Geltungsbereich der geplanten LSG-Verordnung endet überwiegend am südlichen Rand des Uferweges Mardorf und ragt in die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nrn. 207, 208, 209, 206, 210, 211 und 211 v. 1. Änderung hinein. Die gültigen Festsetzungen der Bebauungspläne stehen den Inhalten der geplanten Verordnung teilweise entgegen. Wir regen daher an, den Verlauf der LSG-Verordnungsgrenze so zu ändern, dass die Geltungsbereiche der betroffenen Bebauungspläne nicht überdeckt werden. Alternativ müssen ggf. Ausnahmeregelungen in die Verordnung aufgenommen werden, durch die sichergestellt wird, dass die festgesetzten Nutzungen – egal ob sie bereits ausgeübt werden oder nicht – auch in Zukunft uneingeschränkt ausgeübt werden können.  Folgende Nutzungen sind in den Geltungsbereichen der		<b>2.30</b>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe dazu <b>Ziffer 2.30.1 ff</b>

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

	jeweiligen Bebauungspläne festgesetzt:		
2.30.1	<p><b>Bebauungsplan Nr. 206 „Campingplatz Weißer Berg“:</b></p> <p>Hier ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ betroffen, die als Badestrand genutzt wird. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte diese Fläche sollte aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.</p> 	2.30.1	<p>Gem. § 6 Abs. 3 LSG-VO-E ist die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende bestimmungsgemäße Nutzung (...) des Bade- und Surfstrands jeweils einschließlich der zugehörigen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen (...) freigestellt.</p> <p>Die Festlegungen des B-Plans widersprechen damit nicht den Regelungen des LSG-VO-E.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
2.30.2	<p><b>Bebauungsplan Nr. 207 „ Bultgärten“:</b></p> <p>Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Teilweise sind diese als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern festgesetzt, für die die textliche Festsetzung Nr. 8 gilt: „auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sind standortgerechte Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten bzw. standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen. Die festgesetzten Schilfbereiche</p>	2.30.2	<p>Die im B-Plan festgesetzten Regelungen widersprechen den Regelungen des LSG-VO-E nicht. Zudem liegen die Flächen bereits jetzt im LSG. Die Regelungen dieser VO sind bereits jetzt zu beachten.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

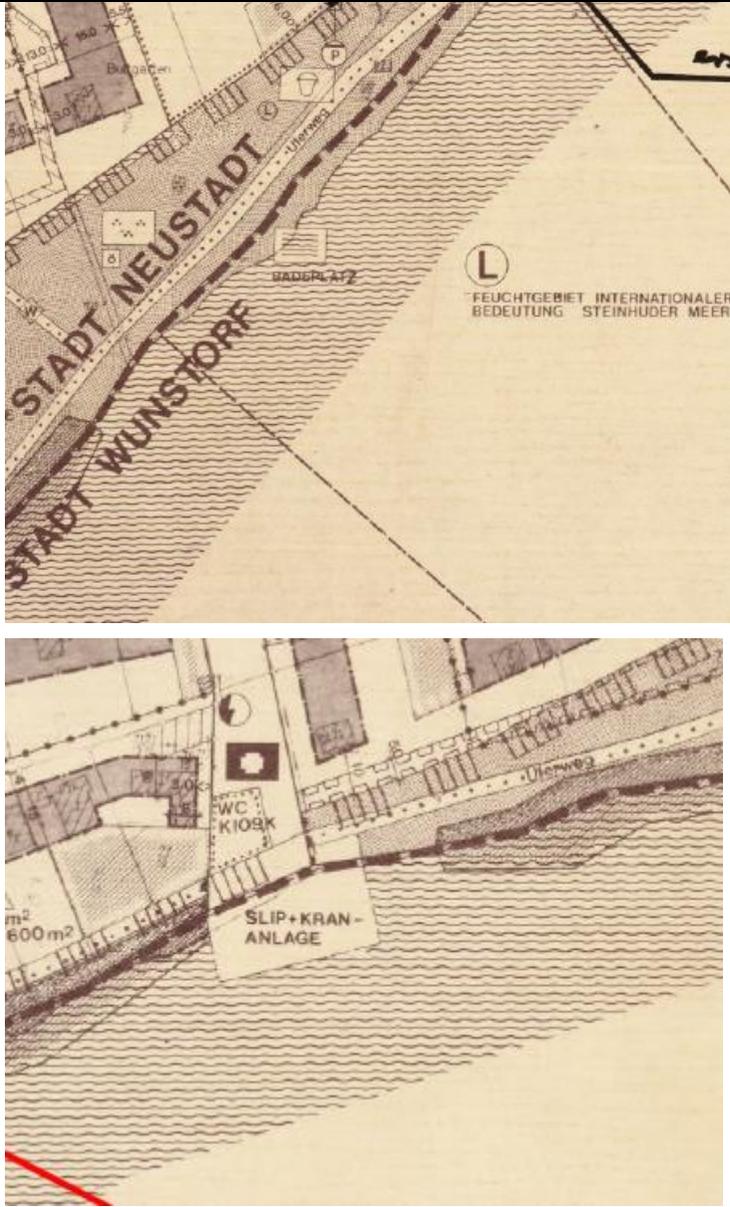
**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

	<p>sind dauernd unversehrt zu erhalten und der natürliche Nachwuchs zu belassen. Zugänge zu den Bootsanlegestegen durch den Schilfgürtel dürfen eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten (§ 9 (1) 25 BBauG).“</p> <p>Die Badestelle der Jugendherberge muss geschützt werden (das sei hier erwähnt, auch wenn sie genau genommen nicht mehr auf dem Gebiet der Stadt Neustadt liegt).</p> <p>Am Ende des Holunderweges ist eine Slip- und Krananlage festgesetzt und bereits baulich vorhanden. Diese Fläche sollte zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der geplanten LSG-Verordnung aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.</p>			<p>Das Baden ist gemäß der Regelungen in § 6 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E freigestellt.</p> <p>Die Kran- und Slipanlage ist nicht Bestandteil des LSG-VO-E.</p>
--	--	--	--	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	 <p>The image contains two maps of a coastal area. The top map shows the coastline with 'STADT NEUSTADT' and 'STADT WUNSTORF' labeled. A 'BADERPLATZ' (bathing area) is marked near the water. A wetland area is labeled 'FEUCHTGEBIET INTERNATIONALER BEDEUTUNG STEINHÜDER MEER'. The bottom map shows a 'WC KIOSK' (toilet kiosk) and a 'SLIP+KRAN-ANLAGE' (slip and crane facility) near a 'Uferweg' (quay path). A red line is drawn on the bottom map.</p>		
--	--	--	--

### Anregungen und Bedenken

### Stellungnahme der Verwaltung

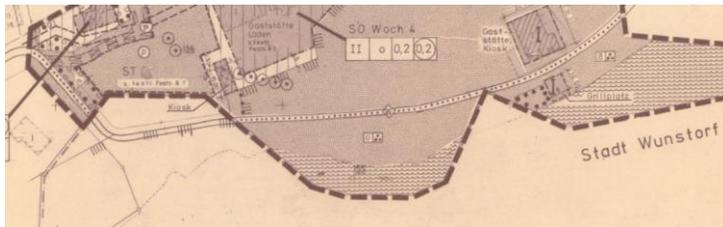
<p><b>2.30.3</b></p>	<p><b>Bebauungsplan Nr. 208 „Alt-Mardorfer Kämpe“:</b></p> <p>Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Südlich der Gaststätte „Fischerstübchen“ ist ein Badeplatz festgesetzt, der noch nicht realisiert worden ist. Eine Realisierung des Badeplatzes an diesem Standort ist aus städtebaulicher und touristischer Sicht sinnvoll und muss auch in Zukunft auf Grundlage des Bebauungsplans hergerichtet werden können.</p> 	<p><b>2.30.3</b></p>	<p>Der im B-Plan festgesetzte Badeplatz liegt bereits jetzt im LSG. Die zugehörige VO stellt bauliche Anlagen aller Art unter den Erlaubnisvorbehalt.</p> <p>Die Regelungen zum Bauen werden im neuen LSG-VO-E geändert.</p> <p>Das Verbot baulicher Anlagen gem. § 4 Satz 2 Nr. 3 bezieht sich nur noch auf den Bereich der Seefläche und deren Ufer; eine Definition dieser Bereiche wurde in dem LSG-VO-E ergänzt.</p> <p>Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LSG-VO-E wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Eine Realisierung des Badeplatzes ist demnach nach wie vor unter den gleichen Bedingungen möglich.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt.</p>
<p><b>2.30.4</b></p>	<p><b>Bebauungsplan Nr. 209 „Weidenbruchs Kämpe“</b></p> <p>Hier ist überwiegend die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ betroffen. Südlich des vorhandenen Campingplatzes ist innerhalb der Parkanlage eine überbaubare Fläche für</p>	<p><b>2.30.4</b></p>	<p>Die textlichen Festsetzungen widersprechend nicht den Regelungen des LSG-VO-E.</p> <p>Der im B-Plan festgesetzte Grillplatz liegt bereits jetzt im LSG. Die zugehörige VO stellt bauliche Anlagen aller Art unter den Erlaubnisvorbehalt.</p>

### Anregungen und Bedenken

einen Grillplatz festgesetzt. Dieser Grillplatz wurde bisher nicht errichtet. Westlich neben der überbaubaren Fläche für den Grillplatz ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, für die die textliche Festsetzung § 4 gilt: „Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind landschaftstypische Bäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen nur zur Anlegung der notwendigen Grundstückszufahrt in deren Breite unterbrochen werden. [...]“

Diese zulässigen Nutzungen sollen durch die geplante LSG-Verordnung nicht beeinträchtigt werden.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist ein Teil des vorhandenen Uferweges als Hauptwanderweg im Bebauungsplan festgesetzt, der innerhalb des geplanten LSG-Verordnungsgebietes liegt. Der Uferweg sollte hier - wie sonst auch - aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.



### Stellungnahme der Verwaltung

Die Regelungen zum Bauen werden im neuen V-E geändert. Siehe 2.30.3

Eine Realisierung des Grillplatzes ist demnach nach wie vor unter den gleichen Bedingungen möglich.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt.

Der Uferweg ist in diesem Bereich nicht Bestandteil des LSG-VO-E.

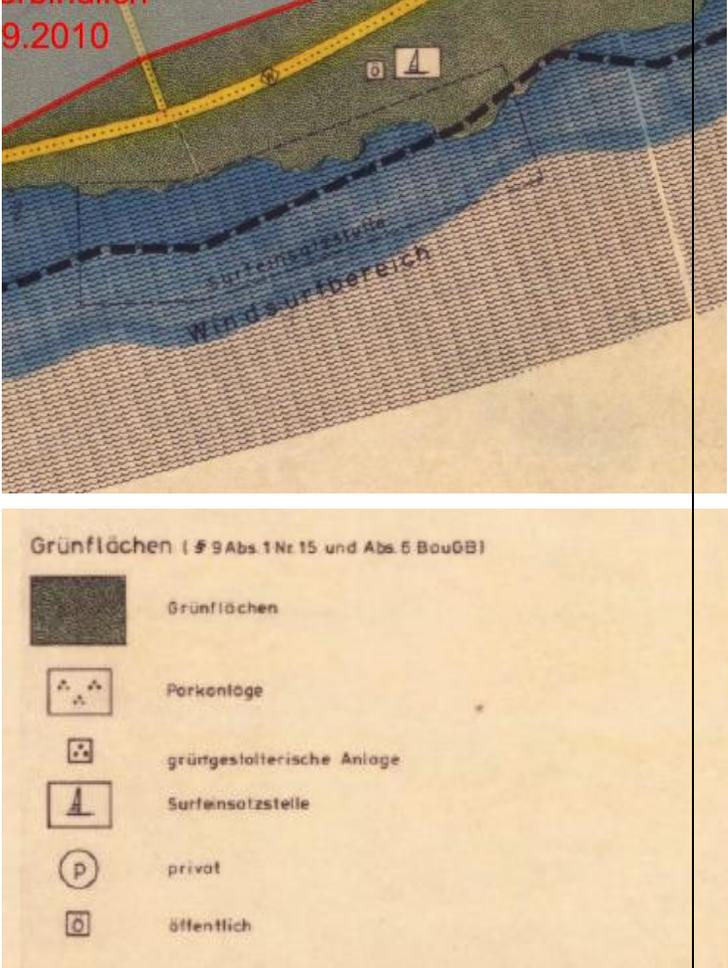
Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

					
	<b>2.30.5</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 210 „Weißer Berg“</b> Hier ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche betroffen, die im Westen und im Osten mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt ist und im mittleren Bereich, durch Linien mit dicken Punkten begrenzt, mit der Zweckbestimmung „Surfeinsatzstelle“ festgesetzt ist und entsprechend genutzt wird. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Surfeinsatzstelle“ aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.		<b>2.30.5</b>	Gem. § 6 Abs. 3 LSG-VO-E ist die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende bestimmungsgemäße Nutzung (...) des Bade- und Surfstrands jeweils einschließlich der zugehörigen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen (...) freigestellt.  Die Festlegungen des B-Plans widersprechen damit nicht den Regelungen des LSG-VO-E.  Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				
2.30.6	<p><b>Bebauungsplan Nr. 211 und 211 v. 1. Änderung „Mardorf“</b></p> <p>Hier wird im westlichen Geltungsbereich und südlich der Hubertusstraße die Festsetzung einer Fläche für die Forstwirtschaft von der künftigen LSG-Verordnung überdeckt. In Verlängerung der Zuwegung zur Alten Moorhütte ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die</p>		2.30.6	<p>Die Festlegung „Flächen für die Forstwirtschaft“ widerspricht nicht den Regelungen des LSG-VO-E.</p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil des LSG.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

	<p>als Zuwegung zu Stegen und einem Segelhafen dient. Um Nutzungskonflikte mit der geplanten LSG-Verordnung zu vermeiden, sollte die Verkehrsfläche aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen werden.</p> 		
<p><b>2.31</b></p>	<p><b><u>Sonstiges</u></b></p>	<p><b>2.31</b></p>	
<p><b>2.31.1</b></p>	<p>In der maßgeblichen Karte steht in der Legende „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten Wunstorf und Stadt Neustadt a. Rbge.“ Das Wort „Stadt“ vor Neustadt a. Rbge. sollte hier entfallen, es ist eine Wiederholung.</p>	<p><b>2.31.1</b></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><b>2.31.2</b></p>	<p>Es sollte transparenter verdeutlicht werden, dass das neue LSG nur einen Teilbereich des LSG „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ betrifft und dass letzteres dementsprechend in den sonstigen Teilflächen weiterhin seine Rechtskraft behalten wird.</p>	<p><b>2.31.2</b></p>	<p>Die Erläuterungen werden diesbezüglich ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.</p>